**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5712**
18. 08. 76

Sachgebiet 78

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. September 1975 wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 des Rates vom 18. November 1974 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 [1]) und die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 [3]), Vorschriften über die Bereitung von Schaumwein eingeführt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommisison vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein [4]) enthält Bestimmungen, wonach Schaumwein, der nicht den neuen Vorschriften entspricht und vor deren Inkraftsetzung hergestellt wurde, bis zum 31. August 1976 vermarktet werden kann.

Bis 31. August 1976 werden umfangreiche Bestände solchen Schaumweins jedoch noch nicht vermarktet sein. Er erscheint daher geboten, daß sie bis zu ihrer Erschöpfung vermarktet werden dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 erhält folgende Fassung:

„1. Schaumwein im Sinne von Anhang II Punkt 12 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, bei dem nachgewiesen werden kann, daß er vor dem 1. September 1975 bereitet wurde, und der nicht den Bestimmungen der Titel I, II oder III dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 entspricht, darf vermarktet werden, sofern er früheren einzelstaatlichen Vorschriften betreffend die Schaumweinbereitung genügt.

2. Unbeschadet sonstiger nationaler Bezeichnungsbestimmungen des Erzeugermitgliedstaates darf solcher Schaumwein nicht die Bezeichnung ‚Qualitätswein' tragen."

### Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird ein neuer Artikel 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In bestimmten Anbaugebieten erzeugter Schaumwein, bei dem nachgewiesen werden kann, daß er vor dem 1. September 1975 bereitet wurde, der aber

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 21. November 1974, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 20
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 24. Mai 1976, S. 27
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 219 vom 19. August 1975, S. 7

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

nicht Artikel 1 vierter Unterabsatz dieser Verordnung entspricht, darf mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebietes oder mit einer spezifischen traditionellen Bezeichnung gemäß Artikel 12 Abs. 2 a vermarktet werden, sofern er früheren einzelstaatlichen Vorschriften betreffend die Schaumweinbereitung genügt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. September 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete erließ der Rat Vorschriften zur Schaumweinbereitung in der Gemeinschaft. Diese Verordnungen waren ab 1. September 1975 anwendbar, wegen Ausnahmebestimmungen praktisch jedoch ab 1. September 1976. Die vorgeschlagene Verordnung bezweckt, die Vermarktung von vor dem Inkraftsetzen der beiden Verordnungen bereitetem Schaumwein bis zur Erschöpfung der Bestände zu ermöglichen.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 63/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*